

Antrag auf Auszahlung der Zuwendung zur Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutzierrassen für den Förderzeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter über die Kreisstelle

Maßnahmennr: 511

1. Antragstellerin/Antragsteller

Unternehmensnummer

Einreichungsfrist 15.05.2023
Eingangsstempel der Kreisstelle

| | | | |
|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|
| Telefon | Mobil-Telefon | Telefax | ZID-Registriernummer |
| Email | | | |
| IBAN | | | |
| 1.HIT-Betriebsstätte | 2.HIT-Betriebsstätte | 3.HIT-Betriebsstätte | |

Falls ein Vertretungsberechtigter vorhanden ist, bitte diesen mit einer Vollmachtserklärung auf einem Zusatzblatt angeben, sofern diese noch nicht bei der Kreisstelle hinterlegt wurde. Sofern es sich bei dem Unternehmen um kein Einzelunternehmen handelt, ist es Pflicht, dem/der Antragsteller/in eine Vollmacht zu erteilen.

Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutzierrassen, RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Az.: II A 2 - 2406.11, in der Fassung vom 24.02.2015, geändert durch RdErl. vom 04.05.2020

Aktenzeichen:

Grundantragsjahr:

1. Ich/Wir haben einen Grundantrag zur Förderung der Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutzierrassen gestellt.

Zu diesem Grundantrag beantrage(n) ich/wir hiermit für das Verpflichtungsjahr 2023 (01.01.2023 bis 31.12.2023) die Auszahlung der Zuwendung für die Zucht und Haltung bedrohter Haus- und Nutzierrassen.

| | |
|---|--|
| a) Gemäß Anlage 1 (Einzeltieraufstellung) für Rinder, Pferde oder Schweine | |
| b) Gemäß Anlage 2 (Bestandsverzeichnis) für Schafe oder Ziegen | |

Die Anlagen sind Bestandteil des Auszahlungsantrages.

2. Ich/Wir erkläre(n), dass

- 2.1 der Sitz meines/unsere landwirtschaftlichen Betriebes in Nordrhein-Westfalen liegt,
- 2.2 ich/wir die Agrarumweltmaßnahme gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 für alle beantragten Tiere vollständig durchführe(n) werde(n),
- 2.3 ich/wir die Cross-Compliance-Vorschriften gemäß Artikel 93 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 17. Dezember 2014 im gesamten Betrieb einhalte(n),
- 2.4 ich/wir die vorgeschriebenen Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 4 des o. a. Runderlasses vom 24.02.2015, geändert durch RdErl. vom 04.05.2020, einhalte(n),
- 2.5 die Angaben in diesem Auszahlungsantrag (einschließlich aller Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind. Dies gilt auch für den Fall, dass die Angaben mit Hilfe von Dritten vorgenommen wurden,
- 2.6 meine/unsere beantragten Tiere in der dafür vorgesehenen Anlage dieses Auszahlungsantrages angegeben sind.
- 2.7 ich/wir Bestandsänderungen bei Rindern, Pferden und Schweinen gegenüber den im Auszahlungsantrag vorgedruckten Tieren bei Beantragung entsprechend angeben und für Ersatztiere entsprechende Zuchtbescheinigungen eingereicht habe(n),

3. Mir/Uns ist bekannt, dass

- 3.1 eine Zuwendung nicht erfolgen kann, wenn bereits ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde. Die Bewilligungsstelle ist über derartige Tatsachen unverzüglich zu informieren,
- 3.2 ich/wir für Tiere, die nicht bewilligt oder nicht als Ersatztiere anerkannt wurden bzw. für Tiere, die zwar im Vorjahr als Ersatztier anerkannt wurden, aber in diesem Jahr nicht das Mindestalter erreicht haben/erreichen werden, keine Förderung erhalte(n),
- 3.3 im Falle einer verspäteten Einreichung des Auszahlungsantrages um bis zu 25 Kalendertage die Prämie gemäß Artikel 13 der VO (EU) Nr. 640/2014, zuletzt geändert mit VO (EU) 2021/841, um 1 v. H. je Arbeitstag Verspätung gekürzt wird. Beträgt die Fristüberschreitung mehr als 25 Kalendertage, so wird der Antrag als unzulässig angesehen und abgelehnt,
- 3.4 die Angaben zu den beantragten Rindern mit dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) abgeglichen werden,
- 3.5 gemäß Artikel 30 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014, zuletzt geändert mit VO (EU) 2021/841, in keinem Fall Fördermittel für mehr Tiere gewährt werden können, als im Förderantrag angegeben sind,

- 3.6 potenziell förderfähige Tiere, die in der HIT-Datenbank nicht ordnungsgemäß identifiziert bzw. registriert sind, als Tiere zählen, bei denen Verstöße gemäß Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014, zuletzt geändert mit VO (EU) 2021/841, festgestellt wurden,
 - 3.7 fehlerhafte Daten im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT-Datenbank) zu Lasten des Antragstellers gehen und Korrekturen nach Ende des Verpflichtungszeitraums nicht zu Gunsten des Antragstellers gewertet werden,
 - 3.8 die Korrektheit der Tierangaben und der HIT-Daten entsprechend den o.g. Richtlinien im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle überprüft werden können, sich Erstattungsansprüche und Sanktionen gemäß Nr. 6.3 der Förderrichtlinien auch aus den vier Kalenderjahren vor Beginn des laufenden Verpflichtungszeitraumes und auch aus der vorherigen Förderperiode ergeben können, insbesondere bei der Beurteilung von Wiederholungsverstößen, der Erstattungsanspruch gemäß § 49a Abs. 3 VwVfG (NRW) in der jeweils gültigen Fassung jährlich zu verzinsen ist,
 - 3.9 ich/wir nur für Tiere eine Zuwendung im Rahmen dieser Maßnahme erhalte(n), die zum Zeitpunkt der Bewilligung bzw. des Ersatzes einer gem. Ziffer 2.1 der Richtlinien förderfähigen Rasse angehören,
 - 3.10 ich/wir dafür Sorge zu tragen haben, dass im Falle der Förderung von Schafen oder Ziegen mit Stellung des Auszahlungsantrages Zuchtbescheinigungen (durch die Züchtervereinigung in 2023 ausgestellte Bestandsliste) für alle förderfähigen Tiere eingereicht werden,
 - 3.11 ich/wir nach der Stellung des Auszahlungsantrages Bestandsverringerungen ohne Ersatz oder mit einem Ersatz nach Ende des übernächsten Monats unverzüglich melden müssen,
 - 3.12 dieser Auszahlungsantrag ungültig ist und ins Leere läuft, sofern keine Rahmenbewilligung (Zuwendungsbescheid) aufgrund des gestellten Grundantrages erfolgt ist.
- 4. Ich versichere, dass**
in den letzten 5 Jahren gegen mich keine Geldbuße von wenigstens 2500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

Muster - nicht zur Antragsstellung

**Antrag auf Auszahlung der Zuwendung zur Förderung der Zucht und Haltung
bedrohter Haus- und Nutztierassen für den Förderzeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023
Anlage Tieraufstellung**

1. Antragsteller/in:

| | |
|---------------|------------------------|
| Name, Vorname | Unternehmensnummer |
| | Maßnahmennummer 511 |

2. Tierbestand

Einzeltieraufstellung Rinder, Pferde und Schweine:

| Lfd. Nr. | Rasse | Geschlecht | Lebensnummer/ Ohrmarke | Name | Geburtsdatum | Abgangsgrund | Abgangsdatum | Ersatztier | | | | | | |
|----------|-------|------------|---------------------------|------|--------------|--------------|--------------|------------|---------------------------|------|------------|--------------|---------------|--|
| | | | | | | | | Rasse | Lebensnummer/ Ohrmarke | Name | Geschlecht | Geburtsdatum | Ersatztier ab | Die Zuchtbescheinigung oder den Beleg über die Eintragung im Zuchtbuch reiche ich mit dem Antrag zusammen ein. |
| | | | | | | | | | | | | | | |

Bestandsverzeichnis Schafe und Ziegen

| Rasse | Anzahl weiblich | Anzahl männlich |
|-------|-----------------|-----------------|
| | | |